

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Allgemeinverfügung Nr. 12/2025

zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen Nr. 6/2025, 7/2025, 10/2025 und 11/2025

1. Die Allgemeinverfügungen Nr. 6/2025, 7/2025, 10/2025 und 11/2025 zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) und die darin festgelegten Maßnahmen werden mit dem 9. Dezember 2025 aufgehoben.
2. Inkrafttreten: Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird online gestellt und somit verkündet am 8. Dezember 2025.

Begründung

Am 2. November 2025 wurde in einer Geflügelhaltung 17121 Sassen-Trantow, Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) amtlich festgestellt und am 4. November 2025 öffentlich bekannt gemacht. Am 5. November wurde in einer Geflügelhaltung 18510 Wittenhagen der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

In den festgelegten Restriktionszonen traten seither keine weiteren Fälle von hochpathogener aviärer Influenza bei Hausgeflügel auf. Kontrolluntersuchungen innerhalb der Restriktionszone gelegener Betriebe ergaben keinen Hinweis auf das Vorliegen von Anzeichen einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Seuchenerreger. In Übereinstimmung mit den Regelungen des Artikels 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 TierGesGAG M-V sowie § 4 TierSZustLVO M-V. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Nieder-schrift in einer Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a in 17489 Greifswald kann auf Ihnen

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE 65150505000530000407
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den Zugängen und zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>. Hierfür sind ausschließlich die Mailadressen „poststelle@lk-vr.de“ oder das elektronische Behördenpostfach (beBPo) „egvp_DE.Justiz.c38baed2-c12c-4505-a188-b93e80ca2333.f2fc@gmm.cn-mv.de“ zu verwenden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 8.12.2025